

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4003A

Postulat betr. des Umgangs mit invasiven Neophyten im ganzen Gemeindegebiet

Bericht an den Einwohnerrat
vom 16. Oktober 2013

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Bericht des Gemeinderates	3
3. Antrag	7

Beilagen

Keine

1. Ausgangslage

Am 2. Mai 2011 reichte Christoph Benz (EVP) ein Postulat mit folgendem Antrag ein:

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, wie eine wirksame Eindämmung resp. Bekämpfung invasiver Neophyten in Allschwils Gemeindebann aussehen könnte. Es sollen flächendeckend wirksame Massnahmen ausgearbeitet und durchgesetzt werden, die diesem Problem angemessen sind. Pflanzverbote gemäss den kantonalen Empfehlungen sind mögliche Massnahmen.

Sofern es schon nationale und kantonale Richtlinien gibt, solle man mindestens diese raschmöglichst umsetzen, eventuell müssten aber auch weitergehende Massnahmen für den Gemeindebann erlassen werden, weil sonst die Bemühungen z.B. unseres Revierförsters zur Sisyphusarbeit werden.

Begründet wird der Antrag folgendermassen:

Im Jahr 2010, dem Jahr der Biodiversität, hatte unser Revierförster Markus Lack alle Einwohner Allschwils dazu aufgerufen, sich an einer Führung in der alten Tongrube über invasive Neophyten zu informieren. An einem zweiten Anlass wurde um Mithilfe gebeten zur Eindämmung des drüsigen Springkrauts. Invasive Neophyten sind eingeschleppte Pflanzen, die zum Teil gesundheitliche Schäden anrichten (Ambrosia, Riesenbärenklau), Flussufer destabilisieren (drüsiges Springkraut) oder zumindest unseren einheimischen Insekten keine oder eine schlechte Ernährungsgrundlage bieten (Kirschlorbeer, Sommerflieder). In jedem Fall aber greifen sie um sich und breiten sich schnell aus. Das geht auf Kosten einheimischer Pflanzenarten, und infolgedessen Insekten und Vogelarten! Der Kanton hat Empfehlungen ausgearbeitet (siehe: www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/sit/exotische-problempflanzen_1.pdf). Für QP's bestehen in Allschwil verbindliche Richtlinien. Ansonsten wird weiterhin gepflanzt, was nicht viel kostet und 100% Sichtschutz garantiert. Zum Nachteil der pflanzlichen und tierischen Vielfalt, eben der Biodiversität. Das kann so nicht weitergehen.

Der Gemeinderat nahm das Postulat anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 21. März 2012 entgegen.

2. Erwägungen des Gemeinderates

Invasive Problempflanzen, sogenannte Neophyten, welche eingeschleppt wurden oder durch den Fachhandel in die Gärten gelangen, bedrohen die einheimische Pflanzenwelt. Einige sind derart resistent gegen Krankheiten oder Schädlinge, dass sie sich unkontrolliert ausbreiten können. Betroffen sind insbesondere Naturschutzgebiete und naturnahe Gebiete wie auch Wälder, wo sie sich wegen der wenig intensiven Pflege niederlassen und grosse Flächen in Beschlag nehmen. Dies führt zu einer Verarmung der Vielfalt an Pflanzen und Tieren und bedroht die Artenvielfalt. Es gilt, durch präventive Massnahmen die Ansiedlung von landesfremden Pflanzen, die sich in der Schweiz unkontrolliert ausbreiten könn(t)en, zu verhindern, und bereits angesiedelte invasive Neophyten konsequent zu bekämpfen.

Die Gemeinde ist sich der Problematik von invasiven Neophyten bewusst. Die zuständigen Mitarbeiter der Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt kennen die Problempflanzen und deren Vorkommen in Allschwil. Seit Jahren unternimmt die Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt erhebliche Anstrengungen, um Neophyten zu bekämpfen. Allerdings beschränken sich die

Bekämpfungsmassnahmen auf gemeindeeigenen Flächen. Gemäss vorliegendem Postulat gilt es jedoch zu prüfen, ob eine flächendeckende Bekämpfung auf dem gesamten Gemeindebann möglich ist, wie eine solche aussehen könnte und ob die Gemeinde Pflanzverbote oder ähnliche Massnahmen erlassen kann.

Rechtliche Grundlagen

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle beim Sicherheitsinspektorat des Kantons Basel-Landschaft präsentiert sich die Rechtslage wie folgt:

Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, das Ansiedeln von fremdländischen Organismen (Tiere und Pflanzen) zu bewilligen (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG Art. 23). Für Organismen, welche die Umwelt und den Mensch gefährden sowie die biologische Vielfalt beeinträchtigen, kann der Bundesrat Vorschriften erlassen (Art. 29a und 29f Umweltschutzgesetz USG). Gemäss Art. 29f Abs. 2 kann der Bundesrat den Umgang mit bestimmten Organismen bewilligungspflichtig erklären, die Einfuhr regeln (z.B. Importverbot) oder Massnahmen zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens vorschreiben.

In der eidgenössischen Freisetzungsverordnung FrSV ist im Detail geregelt, wie der Mensch, die Tiere, die Umwelt und die biologische Vielfalt vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gebietsfremde, invasive Organismen zu schützen sind:

a) In Anhang 2 der FrSV sind diejenigen Pflanzen definiert, mit welchen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, d.h. welche weder verkauft noch angepflanzt werden dürfen. Fünf der elf in Anhang 2 aufgelisteten, verbotenen Pflanzenarten kommen in Allschwil bekannterweise vor (fett markiert):

Pflanzenbezeichnung	Wissenschaftlicher Name
Aufrechte Ambrosie	Ambrosia artemisiifolia
Nadelkraut	Crassula helmsii
Nuttalls Wasserpest	Elodea nuttalli
Riesenbärenklau	Heracleum mantegazzianum
Grosser Wassernabel	Hydrocotyle ranunculoides
Drüsiges Springkraut	Impatiens glandulifera
Südamerikanische Heusenkräuter	Ludwigia spp. (L. grandiflora, L. peploides)
Asiatische Staudenknöteriche (inkl. Hybride)	Reynoutria spp. (Fallopia spp., Polygonum polystachyum, P. cuspidatum)
Essigbaum	Rhus typhina
Schmalblättriges Greiskraut	Senecio inaequidens
Amerikanische Goldruten inkl. Hybride	Solidago spp. (S. canadensis, S. gigantea, S. nemoralis)

Das Verbot der in Anhang 2 der FrSV aufgelisteten Arten betrifft allerdings nur den Verkauf und das Anpflanzen/Umpflanzen dieser Arten. Aus dem Verbot lässt sich jedoch keine unmittelbaren Bekämpfungspflichten für die Grundeigentümer/innen ableiten. Das bedeutet, dass keine gesetzliche Grundlage besteht, welche es erlauben würde, Grundeigentümer/innen dazu zu verpflichten, Neophyten nach Anhang 2 der FrSV zu bekämpfen resp. zu entfernen. Einzige Ausnahme bildet die Aufrechte Ambrosie, für welche gestützt auf die Pflanzenschutzverordnung PSV (Art. 29 Abs. 4 und 6 i.V.m. Anhang 10) eine Bekämpfungspflicht existiert.

b) Wenn von invasiven Neophyten eine Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt und der biologischen Vielfalt ausgeht (z.B. durch unkontrollierte Ausbreitung), so haben die Kantone die entsprechenden Massnahmen zur Bekämpfung anzuordnen, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist (Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art 52 Abs. 1 FrSV).

Nebst den verbotenen fremdländischen Pflanzen gemäss Anhang 2 der FrSV existiert noch eine sogenannte Schwarze Liste von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW. Auf dieser Liste sind Pflanzen aufgeführt, welche in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit und/oder Ökonomie Schäden verursachen, weshalb deren Vorkommen und Verbreitung verhindert werden sollen. Diese Liste hat jedoch nur einen empfehlenden Charakter. Nebst den bereits in der FrSV festgehaltenen Arten werden folgende invasive Pflanzen als Gefährdung betrachtet. Von den fett markierten Arten sind Vorkommen in Allschwil bekannt.

Pflanzenbezeichnung	Wissenschaftlicher Name
Götterbaum	Ailanthus altissima
Verlot'scher Beifuss	Artemisia verlotiorum
Sommerflieder	Buddleja davidii
Japanisches Geissblatt	Lonicera japonica
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus
Herbstkirsche	Prunus serotina
Falsche Akazie	Robinia pseudoacacia
Armenische Brombeere	Rubus armeniacus

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

- die Gemeinde hat keine Handhabung, die Bekämpfung von invasiven Neophyten anzuordnen. Die Zuständigkeit liegt beim Bund resp. dem Kanton.
- Pflanzverbote für invasive Neophyten sind Sache des Bundes und beschränken sich auf die Arten gemäss Anhang 2 FrSV.
- Die Gemeinde hat keine Handhabung, Pflanzverbote zu erlassen, welche über diejenigen Arten gemäss FrSV gehen, wie dies der Postulent vorschlägt, da die Gesetzesgrundlage hierzu fehlt und der Vollzug enorm schwierig und aufwändig ist. Es ist auch nicht zielführend, wenn einzelne Gemeinden solche Pflanzverbote für invasive Neophyten erlassen würden, wenn sie in den Nachbargemeinden weiterhin angepflanzt werden.
- Einzig im Rahmen von Baugesuchen (und nicht nur bei Quartierplänen) hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Anpflanzung zu kontrollieren. Gestützt auf §11 Abs. 3 des Zonenreglements Siedlung kann die Gemeinde dafür sorgen, dass nur einheimische Pflanzenarten angepflanzt werden und somit keine Neophyten zum Einsatz kommen.
- Trotz des in der FrSV festgeschriebenen Pflanzverbots ist es nicht verboten, invasive Neophyten im Garten zu haben. Entsprechend besteht auch keine Bekämpfungspflicht für die Grundstückbesitzer/innen.

Aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts ist es also der Gemeinde nicht möglich, im eigentlichen Sinne eine flächendeckende Bekämpfung von invasiven Neophyten umzusetzen. Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde, Pflanzverbote zu erlassen und/oder Bekämpfungsmassnahmen auf Privatparzellen anzuordnen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass die Bevölkerung, und konkret Eigentümer/innen von Grundstücken sowie Bauherren, wenig sensibilisiert sind und kaum Kenntnisse über invasive Neophyten und deren Problematik haben. Das Halten und der sorglose Umgang mit Neophyten durch Private beruht oft auf Unkenntnis. Welche Gefahren von invasiven Neophyten auf die einheimische Flora ausgehen, kann im eigenen Garten meist nicht beobachtet werden – durch den intensiven Unterhalt (z.B. Rasenmähen) wird einer Ausdehnung auf dem eigenen Grundstück unbewusst vorgebeugt. Durch geeignete Information und weitere Massnahmen kann die Gemeinde hier eingreifen und dazu

beitragen, dass Privatpersonen selbst Bekämpfungsmassnahmen ergreifen, um invasive Neophyten zu eliminieren. Aufgrund der oben stehenden Erkenntnisse werden nachfolgend die Massnahmen dargelegt, mit welchen die Gemeinde ihren Beitrag zur Bekämpfung der Neophyten leisten kann.

Massnahmen gegen Neophyten auf Privatgrundstück

Um einer weiteren Verbreitung von invasiven Neophyten auf Privatgrundstücken entgegen zu wirken und nach Möglichkeit zu reduzieren, wurde ein Konzept entwickelt, das in folgende Bereiche gegliedert ist:

- Sensibilisierung/Information
- Erhebung
- Anreize zur Neophytenbekämpfung

Sensibilisierung und Information

Die Bevölkerung wird durch eine Informationskampagne für die Problematik von invasiven Neophyten sensibilisiert. Eine Artikelserie im Allschwiler Wochenblatt vermittelt Informationen zur Problematik der Pflanzen, zu deren Erkennung und zum richtigen Umgang resp. zur richtigen Bekämpfung der Neophyten. Die Artikelserie wird anschliessend im Internet aufgeschaltet, zusammen mit Merkblättern und weiterführenden Links. Zur Meldung einer Fundstelle wird ausserdem ein Formular platziert, über das bequem eine Fundstelle an die Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt gemeldet werden kann.

Betreffend Information ist sicher auch ein besonderes Augenmerk auf die Familiengärten zu legen. Da sich die meisten Familiengärten ausserhalb der Siedlungszone befinden, ist auch die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung erheblich grösser als innerhalb der Siedlung. Ein entsprechendes Schreiben an die Familiengartenvereine mit den nötigen Merkblättern ist hier sicher zweckdienlich.

Gemäss Auskunft der kantonalen Fachstelle ist auf Bundesebene vorgesehen, dass die Information von Pflanzen-Grossverteilern wie auch von Gärtnerbetrieben verbessert wird, damit diese die Endkunden besser auf umweltbezogene Eigenschaften von Pflanzen, insbesondere von Neophyten, aufmerksam machen können. Auch der Unternehmerverband der Gärtner (Jardin Suisse) unterstützt die Ziele des Bundes und gibt Informationsbröschüren zu invasiven Neophyten an seine Mitglieder heraus. Auch eine spezielle Etikettierung ist bereits in Diskussion. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung in absehbarer Zeit beim Kauf von Pflanzen in geeigneter Weise über Neophyten und deren Problematik informiert werden, was sicherlich begrüssenswert ist.

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Bekämpfung von Neophyten sind Baugesuchsverfahren. Bereits heute wird genau darauf geachtet, dass bei der Gestaltung von Gartenanlagen keine Neophyten zum Einsatz kommen. Dies gilt nicht nur für Quartierpläne, sondern für alle Neubauten. Die Kontrolle erfolgt sowohl bei der Baueingabe als auch nach Fertigstellung des Baus. Zur Verbesserung der Information sollen als integrierender Bestandteil der Baubewilligung neue Merkblätter zu invasiven Neophyten abgegeben werden. Ergänzend dazu werden Auflagen zum Umgang mit den Pflanzen resp. dem Aushub gemacht werden (Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Anhang 2 FrSV).

Erhebung

Die Gärtnergruppe ist täglich im ganzen Gemeindegebiet unterwegs und verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um problematische Pflanzen zu erkennen. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Mitarbeiter der Gärtnergruppe Sichtungen von invasiven Neophyten rapportieren. Aufgrund der Meldeliste wird die Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt die Eigentümerschaft mittels eines Informationsschreibens über die Problematik informieren und sie auffordern, die Neophyten zu entfernen oder mit geeigneten Massnahmen zu

bekämpfen. In schwerwiegenden Fällen wird die zuständige Fachstelle des Kantons informiert, um die notwendigen Massnahmen zu ergreifen resp. zu erlassen.

Anreize zur Neophytenbekämpfung

Das Schaffen finanzieller Anreize (z.B. durch das Angebot einer Gratis-Entsorgung) ist eine auf den ersten Blick überzeugende Möglichkeit, um Privateigentümer/innen zu motivieren, Neophyten zu bekämpfen. Dieses Anreizsystem wurde deshalb ernsthaft erwogen, doch zeigte die nähere Prüfung, dass die Umsetzung einer Gratis-Sammlung an einer Reihe Probleme scheitert, welche eine solche Sammlung mit sich bringt. Hierzu gehören insbesondere das Vermeiden des Missbrauchs zur illegalen Abfallentsorgung, die Frage nach der Art des Behältnisses und dessen Kennzeichnung (z.B. Spezialvignette) und die Frage, wieviel Material darf eine Privatperson gratis entsorgen; sind es ein 110 Litersack, zwei oder wieviele? Bei einer Gratis-Sammlung muss auch gewährleistet sein, dass das externe Abfuhrpersonal über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um Neophyten von normalem Grüngut zu unterscheiden.

Bei der ganzen Auseinandersetzung mit der Gratis-Sammlung zeigte es sich, dass die Gemeinde Allschwil mit der Bioabfuhr im Grunde bereits eine wöchentliche und äusserst günstige Entsorgungsmöglichkeit anbietet, welche wöchentlich zur Entsorgung von Neophyten genutzt werden kann. Aus diesem Grund wird vorderhand darauf verzichtet, einen Gratis-Sammeltag anzubieten. Stattdessen sollen vorerst Erfahrungen gesammelt werden mit den restlichen geplanten Massnahmen. Sollten sich aufgrund der Erfahrungen Änderungen des Konzepts aufdrängen, können Anpassungen und die Gratis-Sammeltage erneut geprüft werden.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Der Bericht des Gemeinderates wird zur Kenntnis genommen und das Postulat (Geschäft Nr. 4003) vom 21. März 2012 als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Vize-Präsidentin: Verwalterin:

Nicole Nüssli-Kaiser Sandra Steiner